

BUNDESAMT FÜR AUSSENWIRTSCHAFT
Entwicklungsdienst

ala

mit 8611.5. Umwelt +

(Ungarn) kal/gaa

Bern, 15. März 1993

Notiz an Herrn H. Escher
Osteuropa-Kredite - Umweltbereich

Projekte: Ungarn - Projekt Garé
Slovakei - Projekt Martin
Tschechien-Projekt Liberec

Geht an: esh

Kopie an: ari, ram, std, kal

A. Problemstellung

1. Im Zusammenhang mit der Osteuropa-Hilfe stellt sich m.E. aufgrund der bisherigen **Erfahrungen mit der Implementierung** von Investitionsprojekten **im Umweltbereich** (Ungarn: Garé; Slovakei: Martin; Tschechien: Liberec) die grundsätzliche **Frage der Rahmenbedingungen** für die Verwendung unserer Mittel.
2. Der Einsatz der **Finanzmittel für die Projektimplementierung** wird u.a. durch den Grundsatz geleitet, mit diesen Mitteln keine sonst verfügbare kommerzielle Finanzierung zu ersetzen. Ein weiterer Grundsatz basiert auf der umfassenden Projektmachbarkeit. Man geht dabei von der Annahme aus, dass die kommerziell attraktiven Projekte auch eine kommerzielle Finanzierung finden.
3. Die Umsetzung dieses richtigen Grundsatzes - keine sonstige, vor allem keine kommerzielle Finanzierung mit unseren Mitteln zu substituieren - in die Projektpraxis kann sich, analog zu Mischkrediten, allerdings als schwierig gestalten, insbesondere im Bereich der Umweltprojekte. Diese "flexible" Regel stellt nämlich den Projektträger vor eine erhebliche **Unsicherheit bezüglich Zugriff zu den Schweizer Finanzmitteln**, da sich die Verfügbarkeit der allfälligen kommerziellen Finanzierung für ein Projekt in der Regel erst kurz vor der Projektimplementierung (und zwar anhand der Projektmerkmale und der sonstigen Rahmenbedingungen) abzeichnet. Der eventuelle Rückzug unserer bis dahin "erhofften" Finanzmittel zu diesem fortgeschrittenen Zeitpunkt wird notwendigerweise mit negativen Erscheinungen sowohl auf der Projekt- wie auch der bilateralen Ebene, begleitet.
4. Eine zuverlässige Beurteilung, ob ein Projekt das "Kriterium der kommerziellen Finanzierbarkeit" erfüllt, ist ausserdem schwierig: Bedeutet doch ein kommerzielles Finanzierungsangebot im Offert-Stadium durch die Lieferanten kaum mehr als eine formelle Erfüllung der Ausschreibungsbedingungen. Die Verfügbarkeit und **der effektive Einsatz der angebotenen finanziellen Mittel ist an das Projektumfeld** (Projektqualität, Garantien, etc.) **gebunden**.



5. Wie die bisherigen Erfahrungen in Ungarn und beiden Tschecho-Slowakischen Staaten zeigen, ist **die Auswahl der geeigneten Projekte** für die Zusammenarbeit mit der Schweiz anlässlich der Abklärungsmissionen und anhand vorher definierter Auswahlkriterien **am Anfang der Zusammenarbeit und schon mit Hinblick auf die allfällige Schweizer Finanzierung** vorgenommen worden (Beispiele: Martin, Gare, Liberec), auch wenn immer beteuert wurde, dass dies noch keine Verpflichtung seitens der Schweizer Behörden darstellt.
6. Die zur Implementierung ausgewählten Projekte sind in der Regel noch nicht reif und machen eine mehr oder weniger intensive Vorbereitung unter Mitwirkung der schweizerischen technischen Assistenz erforderlich. Diese schweizerische Unterstützung wird deshalb schon in Erwartung der folgenden Finanzierung akzeptiert und vorgenommen.
7. Dieses Phänomen (und Problem) darf auch zukünftig erwartet werden: Es werden kaum direkt finanzierbare Projekte (vor allem im Umweltbereich) beantragt werden: Eine ausführliche Ueberprüfung und Weiterentwicklung dieser Projekte wird mehrheitlich ein Bestandteil der Projektvorbereitung bleiben.

B. Problemlösung

Es empfiehlt sich, das Problem der Zuteilung der Finanzhilfe in folgender pragmatischer und praxisnaher Form zu lösen:

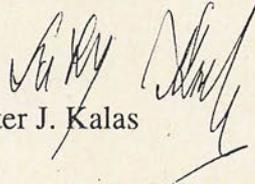
(i) die **Projektauswahl** erfolgt **ex-antes**, d.h. zum Beginn der Zusammenarbeit **aufgrund** der zwischen der Schweiz und dem Empfängerland festgelegten **Auswahlkriterien**. In diesen Kriterien wird, je nach Projektart, auch der Wahrscheinlichkeit einer kommerziellen Finanzierung Rechnung getragen.

(ii) es wird angenommen, dass damit die **Finanzhilfe** auch **für die Projektimplementierungsphase verfügbar** ist, natürlich unter der Voraussetzung der **Erfüllung von Anforderungen betr. die Projektmachbarkeit**.

(iii) die **Weitergabebedingungen der schweizerischen Finanzhilfe** an den Projektträger werden sich nach den Ergebnissen der finanziellen Projektmachbarkeit richten: Immer wo vertretbar, werden die Weitergabebedingungen den finanziellen Marktbedingungen gleichen. Die allfällige Subventionierung sollte die **Erreichung der angestrebten ökologischen Ziele** ermöglichen **bei gleichzeitiger Wahrnehmung der kommerziellen Verantwortung für das Projekt durch den Projektträger** (siehe das Verfahren beim Projekt Liberec).

Auch wenn eine gewisse Verzerrung im Bereich der "Substituierung der kommerziellen Finanzierung" in Kauf genommen wird, überwiegen die übrigen **Vorteile der aktiven Finanzhilfe**:

- ein wirksame **Katalysatoreffekt** der offiziellen Finanzhilfe bei der Auswahl, Vorbereitung und Implementierung der Umweltprojekte;
- Sicherstellung eines "**know-how Transfers**" im Bereich der technischen Assistenz und der **Technologie-Lieferung**;
- Begünstigung des Umfeldes für "**joint ventures**" zwischen den Schweizer Lieferanten und der einheimischen Industrie;
- Bessere Voraussetzungen für eine **kontinuierliche Zusammenarbeit** zwischen der Schweiz und den Oststaaten, nicht zuletzt mit Hinblick auf die sgn. "**Dreieckgeschäfte**", d.h. die Belieferung der aus der "joint venture" resultierenden Produkte (z.B. Verbrennungsanlagen) von **Drittmärkten (in Osteuropa, GUS-Staaten, Entwicklungsländer)**.
- Die Finanzhilfe würde dann einen **Doppeleffekt** erzielen: (i) neben dem primären Effekt der **Lösung anstehender Umweltprobleme** (z.B. Abfallbeseitigung) auch (ii) den sekundären (bis jetzt durch die Zusammenarbeit mit Osteuropa noch kaum angesprochenen) **Effekt der Revitalisierung der nationalen Industrieproduktion** mit der positiven volkswirtschaftlichen Auswirkung für die Oststaaten, begleitet durch eine **substantielle Erhöhung der Wirksamkeit der Schweizer Osthilfe**.



Peter J. Kalas